

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)

WA Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)

max. TH maximale Traufhöhe

max. FH maximale Firsthöhe

Bauweise, Baufurien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze

nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

nur Hauptgruppen zulässig

nur Doppelhäuser zulässig

Verkehrsfächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB)

Verkehrsfächen

Verkehrsfäche besondere Zweckbestimmung

Fuß- und Radweg

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung, sowie für Abfaltungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 14, 14 und Abs. 9 BauGB)

Flächen für Versorgungsanlagen

Elektrizität

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Erhaltung Baum

Lärmschutzmaßnahmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und § 19 Abs. 5 BauNVO)

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 9 BauGB)

Mit Geh- und Laufwegen verbunden zu betretende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 9 BauGB)

Gleichzeitiger der Anlagen, Leitungsanlagen, der Versorgungsanlagen

II. GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)

Hauptfärbung

Satteldach

Dachneigung

Vorgartenbereich, siehe landspezifische Festsetzungen Nr. 7

III. SONSTIGE DARSTELLUNGEN (siehe Festsetzungen)

vorgeschlagene Aufteilung der Stellplätze / Garagen

Parkplätze und Baumschneit im öffentlichen Straßenraum

max. zur Verfügung stehende Fläche für Mäule oder Röhre

IV. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

Satzung der Stadt Bottrop für den „Denkmalbereich Bergbauersiedlung Ebel“ (§ 2 (3) und § 5 DStMG)

Umgrenzung des Denkmalbereichs

V. BESTANDSANGABEN vom 07.03.2008

Höhepunkt mit Höhenangabe

Flurstücknummer

Wohngebäude mit Hausnummer

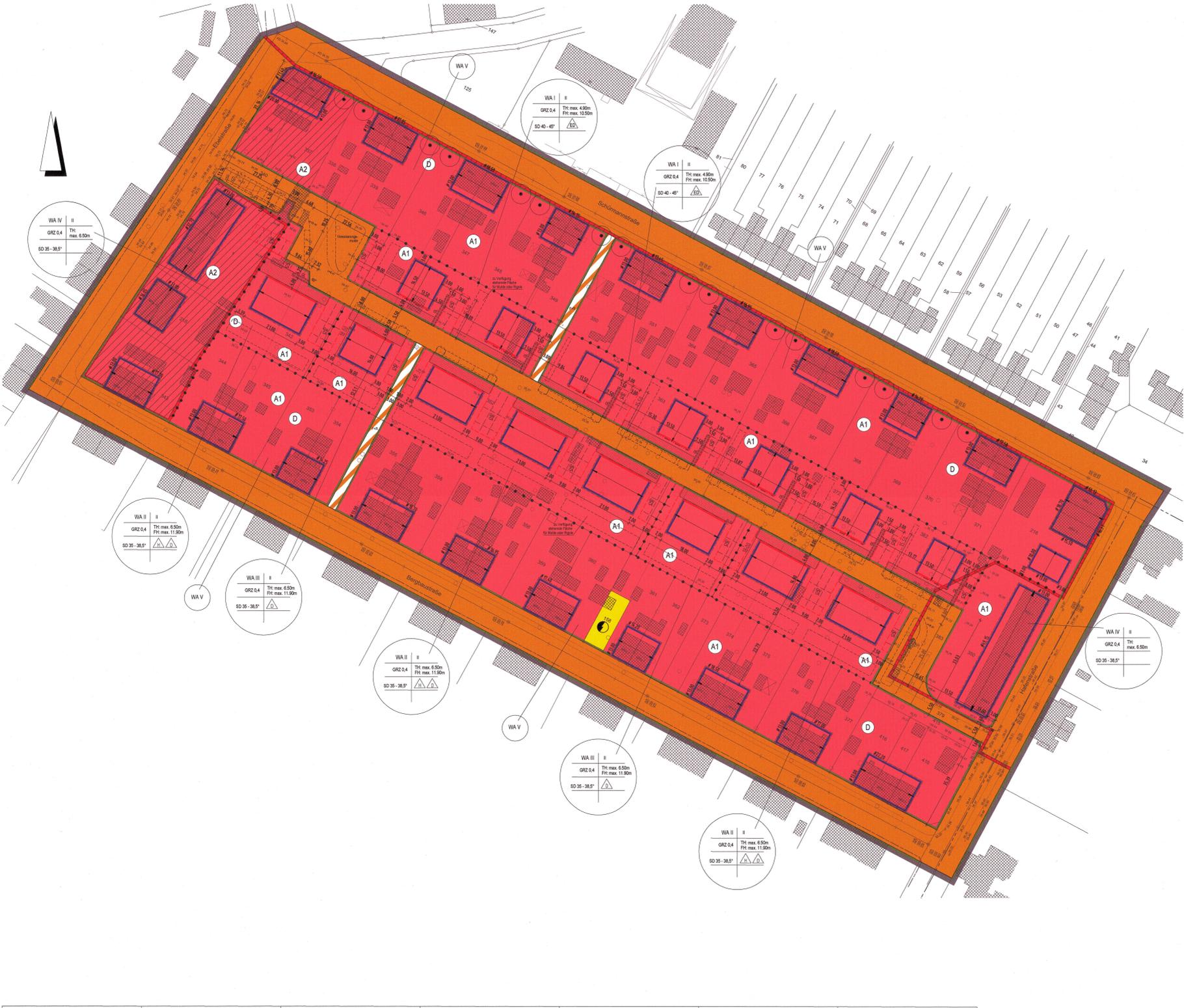
Flurstücksgrenze mit vermaßtem Grenzpunkt

Einzelner Baum (allgemein)

Kanalsiedlung mit Höhenangaben

stillegte Ferngasleitung: NW, DN300, genaue Lage nicht bekannt

Kabelstrolchleitung GLT1112019 der GAN.NE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen



I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§§ Abs. 1 und 2 BauGB)

1. Unzulässige Nutzungen in den WA-Bereichen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 Abs. 1 BauNVO)

In den mit WA I, IV gekennzeichneten Baugebieten sind gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO die in § 4 Abs. 3 genannten Nutzungen auch ausnahmsweise nicht zulässig.

2. Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

Die überbaubare Grundstücksfläche ist durch die Festsetzung von Baugrenzen und Baulinien bestimmt.

2.1 Baugrenzen: eine Überschreitung der Baugrenzen durch Balkone ist bis zu 1,50m und durch Erker und Wintergärten bis zu 1,00m ausnahmsweise zulässig.

2.2 Baulinien: werden Häuser mit vordringenden Zwerghäusern (Mittelstraße) gebaut, ist der Hauptbaukörper auf der Baulinie zu errichten. Zwerghäuser dürfen bis zu 50cm vor der Baulinie errichtet werden. Dabei dürfen Zwerghäuser in ihrer Ausdehnung 50% der jeweiligen gesamten Gebäudelänge – bei Doppel- und Reihenhäusern ist die jeweilige Gebäudelänge des einzelnen Antragsgrundstückes maßgeblich – nicht überschreiten.

3. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

In den Bereichen WA III ist die Zahl der Wohneinheiten für Doppel- und Reihenhäuser auf eine Wohneinheit beschränkt. Für Einzelhäuser ist ausnahmsweise eine zusätzliche Einliegerwohnung zulässig.

4. Höhenlage der Gebäude und Gebäudeteile (§ 9 Abs. 1 Nr. 8 BauGB, § 15 Abs. 2 Nr. 4 und § 19 BauNVO)

4.1 WA I: die Traufhöhe darf die Höhe von 4,90m, der First die Höhe von 10,50m bezogen auf die jeweilige Hauszuwegung nicht überschreiten. Bezugsebene ist die Oberkante der Mäule der fertiggestellten Hauszuwegung.

4.2 WA II: die Traufhöhe darf die Höhe von 6,50m, der First die Höhe von 11,90m bezogen auf die fertiggestellte Erschließungsstraße nicht überschreiten. Bezugsebene ist die Oberkante der Mäule der fertiggestellten Straßenmitte (siehe Skizze).

4.3 WA V: es gelten die Vorschriften der Satzung der Stadt Bottrop für den „Denkmalbereich Bergbauersiedlung Ebel“ (siehe gestalterische Festsetzungen 1.2).

4.4 Die Höhenlagen von Doppelhäusern bzw. Reihenhäusern müssen mit gleichen Trauf- und Firsthöhen sowie mit gleichem Dachneigungswinkel errichtet werden, um ein einheitliches Erscheinungsbild zu erreichen.

4.5 Ausnahmen von den genannten Höhen können z.B. aus betriebswirtschaftlichen Gründen oder zwecks Errichtung einer einheitlichen Trauf- und Firstlinie zugelassen werden.

4.6 Die Höhenlagen eines Doppelhauses bzw. Reihenhauses müssen mit gleichen Trauf- und Firsthöhen sowie mit gleichem Dachneigungswinkel errichtet werden, um ein einheitliches Erscheinungsbild zu erreichen.

5. Flächen für Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 1 BauNVO)

5.1 Garagen und Carports sind nur auf den dafür festgesetzten Flächen und überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

5.2 WA I und WA III: In den nicht überbaubaren, im Plan gekennzeichneten Grundstücksflächen (Vorgartenbereich) sind Garagen, Carports, Stellplätze und Nebenanlagen – mit Ausnahme derjenigen nach § 14 Abs. 2 BauNVO – unzulässig.

5.3 WA II und WA III: Ausnahmsweise sind je Wohneinheit ein Stellplatz im Bereich zwischen festgesetzter Fläche für Garagen und Carports und überbaubarer Grundstücksfläche zulässig.

5.4 WA V: Im Bereich des Bestandes an den Straßen Bergbaustraße, Schürmannstraße, Heferstraße und Ebelstraße sind Stellplätze und Carports erst hinter der Flucht der Firstlinie, also im Bereich der zur Straße abgewandten Gebäudehälfte zulässig.

5.5 Garagen sind erst hinter der rückwärtigen Gebäudedecke zulässig (siehe Zeichnung).

6. Stellplätze und Zufahrten (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 4 BauGB, Landeswasserschutzgesetz)

Stellplätze sowie Zufahrten zu Garagen- und Carports sind nur in wasserdurchlässiger Ausführung zulässig (z.B. wasserundurchlässiges Pflaster, Fugengraster, Rasengrasflächen, wasserpermeable Decke).

7. Flächen und Maßnahmen zur Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Böden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Innere b der öffentlichen Verkehrsfläche sind mindestens 14 hochstämmige Laubbäume in der Pflanzqualität 30x m DBH, STU 20-25cm zu pflanzen. Die Baumpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten. Ausgereifte Bäume müssen ersetzt werden. Der genaue Standort der Bäume innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche ist der Ausbauplanung anzupassen.

Verwendet werden dürfen nachstehende Arten: Acer platanoides, Cleaveland, Berg-Ahorn, Sorte 'Erectum', Acer pseudoplatanus, 'Erectum', Vogelkirsche, Sorte 'Pinnat', Prunus, Pflaum, Caprinus betula.

Die Baumschneit sollen mindestens in einer Größe von 2x3 Metern hergestellt werden. Sie sind mit Bodendeckern und Stauden zu begrünen. Verwendet werden dürfen nachstehende Arten: Potentilla fruticosa, I. Sorten, Zwerg-Spiere, Haselkirsche, Lonicera nitida, Malgait, Niedrige Kranzspire, Rosen, Johanniskraut, Ligustrum vulgare, Ligustrum vulgare, Atrovirens, Caprinus betula, Fagus sylvatica.

Zur Pflanzung von Hecken dürfen folgende Arten verwendet werden: Gemeiner Liguster, Ligustrum vulgare, Schwarzer Liguster, Ligustrum vulgare, Atrovirens, Robluhe, Fagus sylvatica.

8. Flächen zur Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 4 BauGB, § 10 Landeswasserschutzgesetz)

8.1 Ableitung des Niederschlagswassers auf den privaten Flächen: Das Niederschlagswasser der Dachflächen ist über Mäulen oder Röhren zur Versickerung zu bringen. Die für die Versickerung zur Verfügung stehenden Flächen sind in den Bebauungsplänen als „Versickerungsfelder“ gekennzeichnet. Für jede Versickerungsanlage ist eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde einzuholen.

8.2 Ableitung des Niederschlagswassers der öffentlichen Flächen: Das Niederschlagswasser der öffentlichen Verkehrsfläche ist über zwei Mäulen in den Zufahrtbereichen in das Plangebiet zur Versickerung zu bringen. Die Ableitung des Niederschlagswassers zu den Mäulen erfolgt über eine Plasterine innerhalb der öffentlichen Straße. Die genaue Dimensionierung der Rinne und der Mäulen ist Gegenstand der Erschließungsplanung.

9. Immissionschutz, Bauliche und sonstige Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

In dem gesamten Plangebiet sind passive Lärmschutzmaßnahmen erforderlich. Dabei muss die Luftschalldämmung der Außenbauteile gemäß DIN 4109 – Schalldämmung im Hochbau (1990) mindestens den Anforderungen des jeweiligen Lärmpegelbereichs erfüllen.

9.1 In den mit A1 gekennzeichneten Bereichen muss die Luftschalldämmung der Außenbauteile dem Lärmpegelbereich IV entsprechen, dies entspricht Fenstern der Schalldämmklasse 3.

9.2 In den mit A2 gekennzeichneten Bereichen müssen die Außenbauteile der zur Ebelstraße zugewandten Gebäudeteile dem Lärmpegelbereich V entsprechen. Dies entspricht Fenstern der Schalldämmklasse 4. Für alle übrigen Gebäudeteile muss die Luftschalldämmung der Außenbauteile dem Lärmpegelbereich IV entsprechen, dies entspricht Fenstern der Schalldämmklasse 3.

9.3 Da Schalldämmfenster nur im geschlossenen Zustand wirksam sind, sind für Schlaf- (Schlaf- und Kinderzimmer) zusätzlich schalldämmende Lüftungseinrichtungen vorzusehen, die eine Raumbeilung bei geschlossenen Fenstern ermöglichen.

10. Gestalterische Festsetzungen nach Bauo NRW (§ 9 Abs. 4 BauGB, § 11 bis § 13 BauNVO)

1. Räumlicher Geltungsbereich: Die gestalterischen Vorschriften gelten für die Baugebiete WA I bis V.

1.2 Für die Baugebiete WA V gelten die Vorschriften der Satzung der Stadt Bottrop für den „Denkmalbereich Bergbauersiedlung Ebel“ (siehe planungsrechtliche Festsetzungen 4.3).

2. Dächer: Als Material für die Dachdeckung sind Tonziegel oder Betonpfannen in der Farbe Anthrazit zu verwenden.

3. Dachgauben / Dachaufbauten: Dachgauben und sonstige Dachaufbauten sind zulässig, wobei die Gesamtlänge der Dachgauben und Dachaufbauten 65% der jeweiligen Traufhöhe – bei Doppel- und Reihenhäusern ist die jeweilige Traufhöhe auf dem einzelnen Antragsgrundstück maßgeblich – nicht überschreiten darf. Im Bereich des Spitzbodens sind Dachgauben und Dachschneit nicht zulässig.

3.2 Im Bereich des Spitzbodens sind Dachgauben und Dachschneit nicht zulässig.

4. Nebengebäude (Zwerghäuser) sind zulässig, wobei die Gesamtlänge 65% der zugehörigen Traufhöhe – bei Doppel- und Reihenhäusern ist die jeweilige Traufhöhe auf dem einzelnen Antragsgrundstück maßgeblich – nicht überschreiten darf.

4.2 Der First des Nebengebäudes muss mindestens 0,5m unterhalb des Hauptfirstes liegen.

4.3 Für den Bereich WA I sind auf der nordwestlichen Dachfläche ausnahmsweise Zwerghäuser auch mit mehr als 65% der jeweiligen Traufhöhe, jedoch max. bis zu 80% der Traufhöhe zulässig. Der Nebengebäude darf dann die Höhe von 5,0m nicht überschreiten. Bei Doppel-, Reihen- und Einzelhäusern ist die jeweilige Traufhöhe auf dem einzelnen Antragsgrundstück maßgeblich.

5. Äußere Gestaltung der Einzel-, Doppel- und Reihenhäuser

5.1 Doppelhäuser und Reihenhäuser sind in Bezug auf Dachform und Dachneigung, Dachaufbauten, Fassadengestaltung und Materialien sowie Trauf- und Firsthöhen aufeinander abzustimmen.

5.2 Die Wandflächen der Baukörper sind zu verputzen. 20% der jeweiligen Wandfläche, abzüglich von Türen und Fenstern, kann mit anderen Materialien gestaltet werden.

5.3 Die Fassaden der Doppel-, Reihen- und Einzelhäuser sowie die Fassaden von Garagen in den Gebieten WA III sind in weiß, bzw. hellen Grau- und Beigetönen in den folgenden Farbtönen zulässig: RAL 9010, NCS S 0500-N, NCS S 1000-N, NCS S 1500-N, NCS S 2000-N, NCS S 0505 Y30R, NCS S 0510 Y30R, NCS S 0502 Y20R, NCS S 1005 R70B, NCS S 0505 R70B.

6. Einfriedungen

6.1 In den in Planell gekennzeichneten Vorgartenbereichen sind für die Bereiche WA II und WA III als Abgrenzung zur öffentlichen Straße als Einfriedung nur Hecken aus heimischen, standortgerechten Pflanzen (siehe planungsrechtliche Festsetzung Nr. 7) mit einer maximalen Höhe von 1,2m zulässig. Die Hecken sind bestandsförderlich zu pflegen.

6.2 In den in Planell gekennzeichneten Vorgartenbereichen sind für die Bereiche WA I und WA III als Abgrenzung zum öffentlichen Straßenraum Hecken aus heimischen, standortgerechten Pflanzen (siehe planungsrechtliche Festsetzung Nr. 7) bis zu einer maximalen Höhe von 1,8m zulässig. Die Hecken sind bestandsförderlich zu pflegen.

6.3 Die Hecken sind ausnahmsweise zulässige Stützplätzen in den im Planell gekennzeichneten Vorgartenbereichen für das Gebiet WA I realisiert, sind diese zur öffentlichen Straße durch Hecken aus heimischen, standortgerechten Pflanzen (siehe planungsrechtliche Festsetzung Nr. 7) von min. 1,2m einzuzüngen.

6.4 Zur Einfriedung der Baugrundstücke sind nachfolgende Heckenarten zulässig: Zaune bis 1,2m Höhe, Zaun bis 1,2m Höhe, Zaun bis 1,2m Höhe, Zaun bis 1,2m Höhe.

6.5 Von diesen Festsetzungen sind Einfriedungen von Terrassen ausgenommen.

7. Gestaltung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen (Vorgärten)

Die nicht überbaubaren im Plan gekennzeichneten Grundstücksflächen (Vorgärten) sind unversiegelt anzulegen und gärtnerisch zu gestalten. Hiervon ausgenommen sind Zufahrten zu Garagen und Stellplätzen sowie Zuwegungen zum Haus. Die Flächen dürfen nicht als Arbeits- oder Lagerflächen benutzt werden.

III. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§ 2 (3) und § 5 DStMG) – Gesetz zum Schutz und zur Pflege von Denkmälern im Land NRW

1. SATZUNG DER STADT BOTTROP FÜR DEN „DENKMALBEREICH BERGAUERSIEDLUNG EBEL“

1.1 In dem gemäß § 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB als „Denkmalbereich“ – D – bezeichneten Gebiet bedürfen zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen (Vorgartenbereich) die Art und Gestalt, die Nutzungsführung oder die Errichtung baulicher Anlagen einer Genehmigung.

1.2 Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlagen darf versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebietes durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt ist.

1.3 Im Rahmen der oben genannten Zielsetzungen sind notwendige bauliche Veränderungen zur Erhaltung und Verbesserung des Wohnwertes ausnahmsweise zulässig.

IV. KENNZEICHNUNG (§ 9 Abs. 5 BauGB)

Das Plangebiet kann bergbauischen Auswirkungen unterliegen. Die Bauherren sind angehalten, im Zuge der Planung zwecks notwendig werdender Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen (§ 110 f. BBodMG) mit der Deutschen Steinkohle AG, 44620 Herne Kontakt aufzunehmen.

V. HINWEISE

1. Kommunale Satzungen: Für den Schutz des Baumbestandes im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans gilt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Bottrop vom 13.10.07. Für den Bereich WA V gilt die Satzung der Stadt Bottrop für den „Denkmalbereich Bergbauersiedlung Ebel“ vom 27.04.04.

2. Kampfmittel: Die beim Kampfmittelräumdienst vorhandenen Luftbilder lassen in Teilbereichen verzeilte Bombardierung, Bombenwurfgebiet und einen vermutlichen Bombingbereich erkennen. Die punktuelle Überprüfung dieses Feststellpunktes ist vor Beginn der Baumaßnahme erforderlich. Eine systematische Messwertaufnahme der zu belastenden Flächen und Baugruben ist erforderlich.

3. Umgang mit Bodenkennwerten: Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans ist bei Bodenkennwerten mit archaischen Bodenkennwerten zu rechnen. Gem. § 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes NRW und der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem Landschaftsverband – Westf. Amt für Bodenkennwertige Mäntel – die Entdeckung von Bodenkennwerten (kulturschichtliche Bodenkennwerte, geschichtliche Bodenkennwerte, aber auch Veränderungen und Verfallformen in der natürlichen Bodenschicht) unverzüglich anzuzeigen. Es besteht die Verpflichtung, die entdeckten Bodenkennwerte und die Entdeckungstermine mindestens 3 Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige mindestens 1 Woche nach deren Absendung, in unverändertem Zustand zu erhalten.

4. Bodenverunreinigungen: Werden bei Bauarbeiten Boden-, Grundwasserunreinigungen und / oder geruchliche Aufstiege festgestellt, so sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und die Untere Wasser- und Abfallbehörde der Stadt Bottrop einzuschalten. Die Untere Wasser- und Abfallbehörde der Stadt Bottrop entscheidet über das weitere Vorgehen. In Teilbereichen sind in Bebauungsplänen lokal begrenzt natürlich entstandene Anreicherungen von Arsen bekannt. Eine unmittelbare Gefährdung ist hieraus nicht abzuleiten. Auskluft hierzu erteilt die Untere Wasserbehörde der Stadt Bottrop.

5. Rodungen: Notwendig werdende Rodungen gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz sind außerhalb des Vogelschutzes 1. März bis 30. September vorzunehmen.

6. Rodungen: Notwendig werdende Rodungen gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz sind außerhalb des Vogelschutzes 1. März bis 30. September vorzunehmen.

7. Rodungen: Notwendig werdende Rodungen gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz sind außerhalb des Vogelschutzes 1. März bis 30. September vorzunehmen.

8. Rodungen: Notwendig werdende Rodungen gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz sind außerhalb des Vogelschutzes 1. März bis 30. September vorzunehmen.

9. Rodungen: Notwendig werdende Rodungen gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz sind außerhalb des Vogelschutzes 1. März bis 30. September vorzunehmen.

10. Rodungen: Notwendig werdende Rodungen gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz sind außerhalb des Vogelschutzes 1. März bis 30. September vorzunehmen.

11. Rodungen: Notwendig werdende Rodungen gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz sind außerhalb des Vogelschutzes 1. März bis 30. September vorzunehmen.

12. Rodungen: Notwendig werdende Rodungen gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz sind außerhalb des Vogelschutzes 1. März bis 30. September vorzunehmen.

13. Rodungen: Notwendig werdende Rodungen gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz sind außerhalb des Vogelschutzes 1. März bis 30. September vorzunehmen.

14. Rodungen: Notwendig werdende Rodungen gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz sind außerhalb des Vogelschutzes 1. März bis 30. September vorzunehmen.

15. Rodungen: Notwendig werdende Rodungen gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz sind außerhalb des Vogelschutzes 1. März bis 30. September vorzunehmen.

16. Rodungen: Notwendig werdende Rodungen gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz sind außerhalb des Vogelschutzes 1. März bis 30. September vorzunehmen.

17. Rodungen: Notwendig werdende Rodungen gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz sind außerhalb des Vogelschutzes 1. März bis 30. September vorzunehmen.

18. Rodungen: Notwendig werdende Rodungen gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz sind außerhalb des Vogelschutzes 1. März bis 30. September vorzunehmen.

19. Rodungen: Notwendig werdende Rodungen gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz sind außerhalb des Vogelschutzes 1. März bis 30. September vorzunehmen.

20. Rodungen: Notwendig werdende Rodungen gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz sind außerhalb des Vogelschutzes 1. März bis 30. September vorzunehmen.

21. Rodungen: Notwendig werdende Rodungen gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz sind außerhalb des Vogelschutzes 1. März bis 30. September vorzunehmen.

22. Rodungen: Notwendig werdende Rodungen gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz sind außerhalb des Vogelschutzes 1. März bis 30. September vorzunehmen.

23. Rodungen: Notwendig werdende Rodungen gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz sind außerhalb des Vogelschutzes 1. März bis 30. September vorzunehmen.

24. Rodungen: Notwendig werdende Rodungen gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz sind außerhalb des Vogelschutzes 1. März bis 30. September vorzunehmen.

25. Rodungen: Notwendig werdende Rodungen gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz sind außerhalb des Vogelschutzes 1. März bis 30. September vorzunehmen.

26. Rodungen: Notwendig werdende Rodungen gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz sind außerhalb des Vogelschutzes 1. März bis 30. September vorzunehmen.

27. Rodungen: Notwendig werdende Rodungen gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz sind außerhalb des Vogelschutzes 1. März bis 30. September vorzunehmen.

28. Rodungen: Notwendig werdende Rodungen gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz sind außerhalb des Vogelschutzes 1. März bis 30. September vorzunehmen.

29. Rodungen: Notwendig werdende Rodungen gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz sind außerhalb des Vogelschutzes 1. März bis 30. September vorzunehmen.

30. Rodungen: Notwendig werdende Rodungen gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz sind außerhalb des Vogelschutzes 1. März bis 30. September vorzunehmen.

31. Rodungen: Notwendig werdende Rodungen gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz sind außerhalb des Vogelschutzes 1. März bis 30. September vorzunehmen.

32. Rodungen: Notwendig werdende Rodungen gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz sind außerhalb des Vogelschutzes 1. März bis 30. September vorzunehmen.

33. Rodungen: Notwendig werdende Rodungen gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz sind außerhalb des Vogelschutzes 1. März bis 30. September vorzunehmen.

34. Rodungen: Notwendig werdende Rodungen gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz sind außerhalb des Vogelschutzes 1. März bis 30. September vorzunehmen.

35. Rodungen: Notwendig werdende Rodungen gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz sind außerhalb des Vogelschutzes 1. März bis 30. September vorzunehmen.

36. Rodungen: Notwendig werdende Rodungen gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz sind außerhalb des Vogelschutzes 1. März bis 30. September vorzunehmen.

37. Rodungen: Notwendig werdende Rodungen gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz sind außerhalb des Vogelschutzes 1. März bis 30. September vorzunehmen.

38. Rodungen: Notwendig werdende Rodungen gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz sind außerhalb des Vogelschutzes 1. März bis 30. September vorzunehmen.

39. Rodungen: Notwendig werdende Rodungen gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz sind außerhalb des Vogelschutzes 1. März bis 30. September vorzunehmen.

40. Rodungen: Notwendig werdende Rodungen gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz sind außerhalb des Vogelschutzes 1. März bis 30. September vorzunehmen.

41. Rodungen: Notwendig werdende Rodungen gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz sind außerhalb des Vogelschutzes 1. März bis 30. September vorzunehmen.

42. Rodungen: Notwendig werdende Rodungen gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz sind außerhalb des Vogelschutzes 1. März bis 30. September vorzunehmen.

43. Rodungen: Notwendig werdende Rodungen gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz sind außerhalb des Vogelschutzes 1. März bis 30. September vorzunehmen.

44. Rodungen: Notwendig werdende Rodungen gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz sind außerhalb des Vogelschutzes 1. März bis 30. September vorzunehmen.

45. Rodungen: Notwendig werdende Rodungen gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz sind außerhalb des Vogelschutzes 1. März bis 30. September vorzunehmen.

46. Rodungen: Notwendig werdende Rodungen gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz sind außerhalb des Vogelschutzes 1. März bis 30. September vorzunehmen.

47. Rodungen: Notwendig werdende Rodungen gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz sind außerhalb des Vogelschutzes 1. März bis 30. September vorzunehmen.

48. Rodungen: Notwendig werdende Rodungen gemäß § 39 Abs. 5 Nr.